



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Stadtführungen/Reiseleistungen durch die Oldenburg Tourismus und Marketing GmbH (nachfolgend OTM)

Oldenburg Tourismus und Marketing GmbH, Markt 22, D – 26122 Oldenburg
info@oldenburg-tourist.de, Tel: +49(0)4 41 36 16 13 66, Fax: +49(0)4 41 36 16 13 50

§ 1 Leistungsgegenstand, Vertragsparteien und Geltungsbereich

1. Die OTM vermittelt Stadtführungen und Reiseleistungen an interessierte Einzelgäste und Gruppen. Vertragspartner der Führungen/Reiseleitungen sind der Besteller und der Stadtführer/Reiseleiter. Die Leistung der OTM beschränkt sich auf die bloße Vermittlung.
2. Die infolge der Vermittlung entstehenden Vertragsverhältnisse kommen ausschließlich zwischen den Bestellern und dem jeweiligen Stadtführer/Reiseleiter zustande. Die OTM übernimmt dementsprechend bezüglich dieser Vertragsverhältnisse, unter Ausnahme der jeweiligen ordnungsgemäßen Vermittlung, keinerlei rechtliche Verpflichtungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die zwischen den Bestellern und Stadtführern/Reiseleitern sowie der OTM als Vermittler entstehenden Rechtsverhältnisse.

§ 2 Buchung

Seinen Buchungswunsch kann der Gast mündlich, schriftlich, per Telefax, E-Mail oder Internet an die OTM übermitteln. Die Buchung des Stadtführers/Reiseleiters erfolgt über die OTM. Entsprechend dem Buchungswunsch des Gastes übermittelt die OTM dem Gast, im Regelfall schriftlich, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Anfragen telefonisch) ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Termin. Sie erhalten von der OTM eine entsprechende Buchungsbestätigung. Die Zahlung des auf der Buchungsbestätigung für die Stadtführung/Reiseleitung ausgewiesenen Preises erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, direkt per Rechnung.

§ 3 Maximale Teilnehmerzahl

Die Gruppengröße darf, soweit nicht anders vereinbart, bei allen Stadtführungen/Reiseleitungen eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen je Stadtführer/Reiseleiter nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Rundfahrten sowie Sonder- oder Themenführungen.

§ 4 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Preise ersehen Sie bitte der Auftragsbestätigung. Sie werden Ihnen zudem auf Ihre Anfrage hin bekannt gegeben. Der Zeitpunkt für die Berechnung des Gesamtreisepreises beginnt beim Eintreffen der zu führenden Personen und dem Beginn der Stadtführung/Reiseleitung, spätestens jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt der Stadtführung/Reiseleitung. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Gesamtreisepreis **per Rechnung bezahlt**.

§ 5 Wartezeit/Ausfall

Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe wird eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Beginn eingehalten. Nach erfolglos verstrichener Wartezeit gilt die Stadtführung/Reiseleitung als ausgefallen und begründet damit den Anspruch auf ein Ausfallgeld in Höhe des vereinbarten Gesamtreisepreises. Bei Eintreffen der Gruppe innerhalb der Wartezeit wird die Verspätung auf die vereinbarte Dauer angerechnet und die Stadtführung/Reiseleitung entsprechend verkürzt. Sollte sich die Ankunft aus verkehrsbedingten Gründen verzögern, hat der Besteller den Stadtführer/Reiseleiter oder die OTM zu benachrichtigen. Verkehrsbedingte Verspätungen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 6 Stornierungen, Umbuchungen und Nichterscheinen

1. Sie können jederzeit durch Erklärung gegenüber der OTM von dem mit dem Stadtführer/Reiseleiter über die Stadtführung/Reiseleitung geschlossenen Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der OTM. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
2. Der Stadtführer/Reiseleiter /OTM kann seinen/ihren Ersatzanspruch wie folgt pauschalieren:

Bei vermittelten **Stadtführungen, -besichtigungen, -rundfahrten/Reiseleitungen** gelten folgende Bestimmungen:

- bis 48 Stunden vor Termin ist die Stornierung einer Stadtführung/Reiseleitung kostenlos möglich;
- bei weniger als 48 Stunden vor Stadtführungs-/Reiseleitungsbeginn beträgt der Erstattungsanspruch pauschal 50% des Gesamtreisepreises
- sollte die Gruppe/Teilnehmer/Kunde unentschuldigt fernbleiben, ist der volle Gesamtreisepreis zu bezahlen.

Bei **Halbtages- bzw. Tagesfahrten** gelten folgende Bestimmungen:

- bis 7 Tage vor gebuchtem Termin ist die Stornierung der Halbtages- und Tagesfahrt kostenlos möglich;
- vom 7. bis 4. Tag vor gebuchtem Termin beträgt der Erstattungsanspruch 30% der Kosten des Programms;
- ab dem 3. Tag vor gebuchtem Termin beträgt der Erstattungsanspruch 75% der Kosten des Programms;

3. Bei **Busbestellungen** ist eine kostenfreie Stornierung bis 7 Tage vor dem Termin möglich. Danach entsteht ein pauschalierter Entschädigungsanspruch in Höhe von 80% des Mietpreises.
4. Vorstehend pauschalierte Entschädigungsansprüche gelten nur, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder niedriger ist. In diesem Fall ist er zur Bezahlung des geringeren Schadens verpflichtet.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Klarstellend wird nochmals festgehalten, dass die OTM lediglich Vermittler von Fremdleistungen ist. Sie steht folglich nicht für die ordnungsgemäße Durchführung der Fremdleistung, sondern nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Fremdleistung ein. Die OTM haftet nicht für die Nicht- oder Schlechtleistung des vermittelten Vertrags.
2. Die OTM haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt bei Verletzung des Lebens oder Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist oder Garantieverprechen und soweit die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, etwa dem Produkthaftungsgesetz, erfolgt.
3. Im Übrigen haftet die OTM, gleich aus welchem Rechtsgrund, folgendermaßen:
Sofern die OTM eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) fahrlässig verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Durchschnittsschaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag der OTM nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Sofern die OTM leicht fahrlässig eine unwesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt zugleich für die Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der OTM. Sie gilt zudem auch für die jeweiligen Stadtführer/Reiseleiter.